

Auto prallt gegen geöffnete Autotüre

Wer haftet für den Schaden - der Lenker des fahrenden Wagens oder die Fahrerin des geparkten Autos?

Eine junge Frau parkte den Renault Clio ihres Vaters am rechten Fahrbahnrand einer relativ engen, beidseitig beparkten Münchner Straße. Sie stieg aus und beugte sich in den Wagen, um ihren Hund herauszuheben. In diesem Moment fuhr ein Mann mit seinem VW Golf vorbei und stieß gegen die geöffnete Fahrertüre, die durch den Aufprall stark eingedellt wurde.

Der Vater der Autofahrerin musste für die Reparatur 2.575 Euro ausgeben. Da die Haftpflichtversicherung des Golfers nur 643 Euro herausrückte, zog der Vater vor Gericht, um den restlichen Betrag zu erstreiten. Diese Forderung hielt der Golffahrer für abwegig: Letztlich sei die Tochter des Autobesitzers schuld an dem Unfall, weil sie die Autotüre plötzlich weit aufgestoßen habe.

Diese Version des Unfallhergangs legte das Amtsgericht München ad acta, nachdem es einen Sachverständigen angehört hatte (322 C 26475/06). Dass die Fahrertüre plötzlich geöffnet wurde, könne nicht stimmen, so der Amtsrichter. Denn eine aufgestoßene Türe "dringe tief in ein vorbeifahrendes Fahrzeug ein" und verhake sich damit, habe der Experte erklärt. Dabei komme es am passierenden Wagen zu einer Druckkante, die im konkreten Fall fehle.

Damit stand für den Amtsrichter fest, dass die Tür des Renault schon deutlich geöffnet war, als der Golf herankam. Daher hätte der Golffahrer einen ausreichenden Sicherheitsabstand einhalten oder - bei Gegenverkehr - hinter dem Renault anhalten und warten müssen, bis er ohne Risiko vorbeifahren konnte. Das habe er nicht getan, daher schulde er dem Renaultbesitzer Schadenersatz.

Der müsse sich jedoch einen Abzug von 30 Prozent gefallen lassen, weil seine Tochter leichtfertig handelte. In einer engen Straße stelle das Aus- oder Einladen mit seitlich geöffneten Türen ein deutliches Verkehrshindernis dar. Da müsse man eben warten, bis das Ausladen den Verkehr nicht mehr behindert.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/auto-prallt-gegen-geoeffnete-autotuere>